

GEMEINSCHAFT DER FUSSBALL - TRAINER

im Bayerischen Fußballverband e.V.
Bezirk Oberfranken

Februar 1999

Vorsitzender: Heinz Eger - Grabenstr. 56a - 96103 Hallstadt -
Geschäftsstelle: Rudolf Frank - Scheubelstr. 30 - 96050 Bamberg -
E-Mail - Adresse: Frank.Rula@t-online.de

☎ und FAX 0951 / 71372
☎ 0951 / 12833 - FAX 1324028



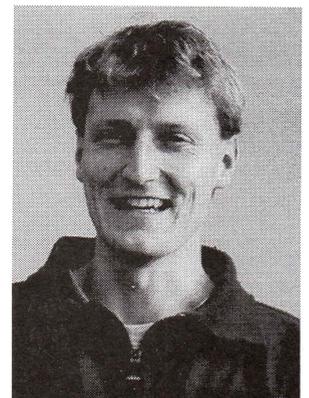
TRAINER INFO



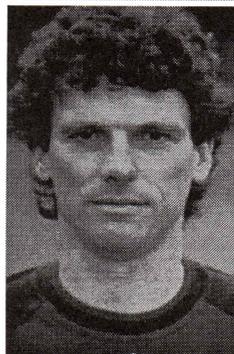
H.-Lorenz Köstner
Cheftrainer der SpVgg
Unterhaching
absolviert eine Trainings-
einheit „Techniktraining“
mit der Bayernligamann-
schaft der
SpVgg Stegaurach.



Ernst Thaler ist Referent
für den Leistungstest der
1999 in Eigenregie der
GFT Oberfranken durch-
führt wird. Torwarttraining
mit den Torhütern des
SC Weismain.



Michael Henke
Co-Trainer von Ottmar Hitzfeld
beim FC Bayern München
trainiert mit der
Regionalligamannschaft
des SC Weismain.



Fortbildung



Termine 1999

**Montag, 15. März 99 - 18,30 Uhr
 in Weismain (SC)**



Referent: Michael **HENKE**
 (Co-Trainer B.Dortmund, FC Bayern München)
Trainingseinheit mit der Regionalliga-Elf des SC Weismain
 Talkrunde; Moderation: Wolfgang **Reichmann** (Bayer. Rundfunk)

**Montag, 12. April 99 - 18,30 Uhr
 in Weismain (SC)**

LEISTUNGSTEST

**Montag, 17. Mai 99 - 18,30 Uhr
 in Weismain (SC)**

Referent: Fußball - Diplom - Sportlehrer
 Ernst **THALER**

Schwerpunktthema:

„TW - Training - Anforderungsprofil“

Koordination - Geschicklichkeits - und
 Gewandtheitsübungen sowie Technik-
 schulung mit drei Torhütern des SC Weis-
 main

Referent: Fußball - Diplom - Sportlehrer
 Ernst **THALER**

Einbindung des TW-Trainings in das
 Mannschaftstraining

Vorführtruppe: BL-A Junioren des
 SC Weismain



**Montag, 12. Juni 99 - 18,30 Uhr
 in Weismain (SC)**

**Leistungstest 1999
 Torwart - Training**

**Montag, 23. August 99 - 18,30 Uhr
 in Stegaurach**

Referent: Fußball - Diplom - Sportlehrer
 Lorenz-Günter **KÖSTNER**
 von der SpVgg Unterhaching

„Techniktraining“

mit der Bayernligamannschaft der
SpVgg Stegaurach

Nachbereitung der Praxisdemo
 Talkrunde mit Wolfgang Reichmann (BR)



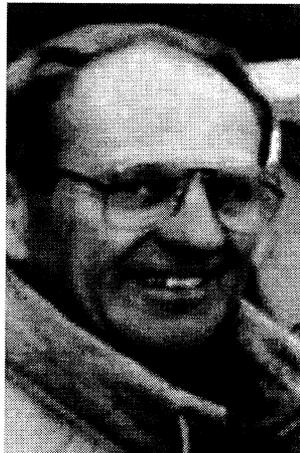


mit Ernst THALER und Günter KÖSTNER als Referenten (Programm an anderer Stelle dieser Ausgabe) können wir unseren fortbildungswilligen Mitgliedern von der Juniorenliga bis zur Leistungsklasse Veranstaltungen von sicherlich hohem Niveau anbieten.

Die nachlassenden Besucherzahlen bei den GFT-Tagungen in den letzten beiden Jahren hoffen wir mit dem **Angebot 99** aufzufangen und wir wünschen uns, daß die Bemühungen mit höheren Besucherzahlen entsprechend honoriert werden.

Folgewirkungen aus dem Grundstückserwerb beim Bau der Sportschule Oberhaching und den daraus resultierenden Nachforderungen in Millionenhöhe haben das neue Präsidium des Bayerischen Fußballverbandes in arge Finanznöte gebracht.

Der neue Präsident Schmidhuber muß gewaltig den Rotstift ansetzen, will er diese schwierige Finanzsituation in den Griff bekommen. Einsparungen allenthalben sind angesagt. Als erste Konsequenz trennte sich der BFV von den Verbandstrainern Thaler und Spittler. Dadurch sind auch wir Trainergemeinschaften betroffen, denn eine Abdeckung der dezentralen Fortbildungsveranstaltungen mit Verbandstrainern wird es vorerst nicht mehr geben können.



So wurde den Vorsitzenden der bayerischen Trainergemeinschaften bei der gemeinsamen Sitzung am 04.12.98 klargemacht:

● die jeweilige Trainergemeinschaft wählt für die dezentrale Fortbildungsmaßnahmen ein Schwerpunkt-Thema, wie bisher; einen fachkompetenten Referenten für die Vorbereitung der Kollegen auf den anstehenden Leistungstest muß jede Trainergemeinschaft aber eigenständig besorgen.

● die GFT-Vorstandschafften müssen künftig eigenverantwortlich den fälligen Leistungstest ihrer Mitglieder "abnehmen".

Natürlich können unsere Mitglieder ihrer anstehenden Fortbildungspflicht weiterhin über die Teilnahme an zentralen Lehrgängen in Oberhaching gerecht werden - nur werden die Terminangebote dazu bei jetzt nur drei Verbands-trainern sicherlich begrenzter sein.

Wie schon in den letzten beiden Jahren wird die GFT auch beim Talentsichtungstag im Juli 99 wieder erfahrene Trainer als Sichter zur Verfügung stellen; nach einigen Pannen im Vorjahr bitte ich die interessierten Kameraden sich rechtzeitig und verbindlich in die aufliegenden Listen einzutragen.

Durch die prekäre Finanzsituation unseres Verbandes und der damit verbundenen personellen Engpässe im Schulungszentrum Oberhaching werden auf die Trainergemeinschaften möglicherweise noch weitere Aufgaben zu kommen. Ich würde dies als weitere Aufwertung unserer freiwilligen Organisation betrachten und dem neuen Präsidium des BFV alle erdenkliche Unterstützung zusagen.

Dazu wird intern aber nötig sein, daß sich künftig jedes Mitglied mehr als in letzter Vergangenheit mit unserer, mit "seiner" GFT identifiziert.

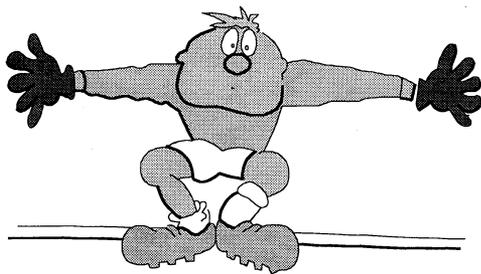
Spaß und viel Anregungen bei Veranstaltungen 99 für den täglichen Trainingsbetrieb in den Vereinen

wünscht Euer Heinz Eger, 1. Vors.

LEISTUNGSTEST TORWARTTRAINING

Theorie:

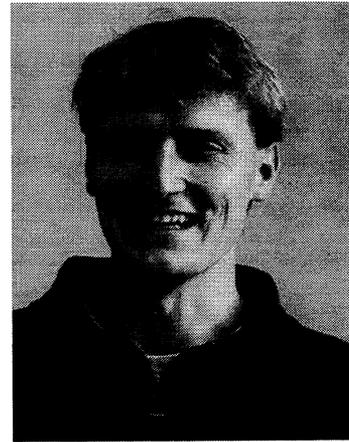
- ☛ Anforderungsprofil Torwart
- ☛ Periodisierung des Torwarttrainings
- ☛ Einordnung des Torwarttrainings in das Wochenprogramm
- ☛ Trainingseinheiten mit den Schwerpunkten Kondition, Technik, Taktik
- ☛ Planung der Trainingseinheit
- ☛ Einbindung des Torwarts in das Mannschaftstraining
- ☛ Einzeltraining für den Torwart
- ☛ Technikanalyse (Video)
- ☛ Taktikanalyse (Video)
- ☛ Psychologische Trainingstechniken für den Torwart



Inhalte:

Der Torwart nimmt im Rahmen der Mannschaft eine Sonderstellung ein. Im Training steht er jedoch oft am Rande, oder es wird ein gnadenloses Konditionstraining in Form von Torschüssen mit vielen schnellen Wiederholungen durchgeführt.

Wenn wir das Torwartspiel genauer betrachten, fallen vielfältige Anforderungen auf. Daraus können wir ableiten, daß das Torwarttraining einer systematischen und vernünftigen Planung bedarf. Wir klären, wie die Trainingsphasen im Gesamtjahresprogramm innerhalb einer Trainingswoche und im Rahmen einer Trainingseinheit aussehen sollen.



Fußballlehrer Ernst Thaler

Anhand von Technik- und Taktikanalysen wird verdeutlicht, daß es mehr darum gehen muß, richtige Bewegungsabläufe bzw. richtiges Stellungsspiel zu trainieren, als viele Wiederholungen mit falschen Abläufen durchführen.



Trainingseinheiten für Torleute sollten besondere Schwerpunkte haben und als Einzeltraining bzw. mit Mannschaftsteilen durchgeführt werden. Der Einsatz psychologischer Trainingstechniken für die Schulung des Torwarts könnte ein neuer Weg sein, Fähigkeiten zu erweitern und zu stabilisieren





Informationen aus der Geschäftsstelle

WARUM DER FRAGEBOGEN!

Wer einen Computer hat und mit arbeitet, der weiß wie oft man sich ärgern muß. Ich habe meinen PC neu installiert, aber leider keine Sicherung von den Daten der GFT gemacht. Die Folge war, daß ich alles neu eingeben mußte. Daher bitte die Angaben sorgfältig ausfüllen.

Die Telefonnummer (privat) hilft bei Rückfragen!

Bei der letzten Ausgabe des INFO kamen 17 mit Adresse unbekannt zurück. Beim Bankeinzugverfahren gingen 21 wegen Konto erloschen oder KontoNr. stimmt nicht zurück. Diese Nachlässigkeit der Kollegen ist natürlich mit erheblichen Unkosten verbunden, denn ein INFO kostet an Porto 3,-- DM und die Rückbuchungen wegen falscher Angaben liegen zwischen 7,-- und 9,-- DM je nach Bank.

Mir fehlen vom letztem Jahr noch 18 Mitteilungen über die Kontoänderung. Die muß ich in diesem Jahr mit nachfordern, sofern mir das neue Konto mitgeteilt wird.

Das andere Thema ist unser Trainer INFO und hier stellt sich die Frage, ob die Unkosten ein Erscheinen rechtfertigen. Die Vorstandschaft ist der Meinung mit dem „INFO“ sind alle Mitglieder angesprochen und informiert. Es soll auch keine Konkurrenz zu irgendwelchen Profizeitungen sein. Die Kosten hierfür sind unterschiedlich zwischen 1000,- und 1500,-- DM und richten sich nach Umfang und natürlich nach der Anzahl der Bilder. Ich möchte dazu auch Eure Meinung haben, denn sie ist mir wichtig in den Punkten Verantwortung und Kosten.

Sollte die Mehrheit das INFO für nicht nötig halten, wird es zum Jahresende eingestellt und der monatliche Unkostenbeitrag herabgesetzt.

Ich bitte daher alle Kollegen den Fragebogen ausgefüllt möglichst noch am gleichen Tag nach Erhalt zurücksenden damit die Vorstandschaft eine Entscheidung treffen kann.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Sollten Briefe kommen, werden sie abgedruckt auch wenn sie negativ sein sollten.

Neu: „Die Regelecke“

Nachdem in Zeitungsberichten über mangelte Regelkenntnisse von Trainern, Spielern und Verantwortlichen zu lesen war, werden wir zwei Seiten Regelecke in Zusammenarbeit mit dem Verbandslehrstab künftig unserem INFO widmen.

PASSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Info zu den A-Junioren-Spielern des Jahrgangs 1980 und den B-Juniorinnen des Jahrgangs 1982

Grundsätzlich gilt: Der A-Juniorenspieler des älteren Jahrgangs (im laufenden Spieljahr 1998 /99 Spieler, die 1980 geboren sind) unterliegt **paßrechtlich** den Bestimmungen für Herren.

Diese Spieler verlieren mit Ablauf des laufenden Spieljahres zum 31. Juli 1999 das Junioren-Spielrecht.

Wir weisen darauf hin, daß diese Spieler gemäß § 19 Abs. 3 der Jugendordnung **ab 1. April 1999** für **alle Herrenmannschaften** ihres Vereins spielberechtigt sind. Ein gesonderter Antrag muß dafür **nicht** gestellt werden.

Analog gilt dies auch für B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs (im Spieljahr 1998 /99 Spielerinnen, die 1982 geboren sind).

TRAINER-VERTRAG

Jedes Jahr gibt es einige Trainer unserer Gemeinschaft, die aus welchem Grund auch immer entlassen werden. Zu recht ist der seltenste Fall, zu unrecht ist bald jede Kündigung was die rechtliche Seite betrifft. Informieren Sie sich rechtzeitig. Machen Sie für die kommende Saison unbedingt einen schriftlichen Vertrag damit im Falle einer Kündigung Sie zu ihrem Recht kommen. Ohne schriftlichen Vertrag können Sie auch nicht vom Bayerischen Fußballverband vertreten werden.

Denken sie bei der Vertragsgestaltung an

den Pflichtenkreis - Welche Mannschaften sind zu trainieren? Wann und wie oft findet das Training statt? Welche Mannschaften sind bei ihren Spielen zu betreuen? Wer ist verantwortlich für die Aufstellung und das Auswechseln?

Die Dauer des Anstellungsverhältnis - Kündigungsfrist - Automatische Verlängerung - Optionsrecht-

Urlaub - Wie lange? - Wann? - Bezahlt oder unbezahlt?

Eventuelle Gehaltsvorderung bei Krankheit, Verletzung oder Unfall - Wie lange? - Wieviel?

Das Entgelt - Trainergehalt - Fahrtkosten und sonstiger Auslagensatz - Die Frage über die Höhe des Entgeltes sollte nur in Zusammenhang mit den steuerrechtlichen Problemen gelöst werden.

Zur Versteuerung siehe Seite 16!

Dieses gesamte Spektrum wollen wir für das Jahr 2000 in einer Sonderveranstaltung abhandeln und hoffen, daß wir vom Justiziar des Bayerischen Fußballverbandes dazu, so wie zu anderen rechtliche Fragen bestens beraten werden.

Eure Geschäftsstelle

Vereinswechsel

Die neuen Bestimmungen der Spielordnung

(gültig ab 1. Mai 1999)

Auf dem DFB-Bundestag wurde die bundesweite Vereinheitlichung des Vereinswechselrechtes beschlossen. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen der Spielordnung im einzelnen aufgeführt:

1) Abmeldeverfahren

Bei einem Vereinswechsel muß sich der Spieler zukünftig als aktiver Spieler bei seinem bisherigen Verein abmelden. **Der Beginn der Wartezeit ist der Tag nach der Abmeldung.** Die Abmeldung kann erfolgen durch:

- Einschreibe-Postkarte des Spielers oder des neuen Vereins an den bisherigen Verein mit der Mitteilung, daß sich der Spieler abmeldet (als Abmeldetag gilt das Datum des Poststempels der Einschreibe-Postkarte **oder**
- Eintrag des Abmeldetages durch bisherigen Verein auf der Rückseite des Spielerpasses

Fehlt der Nachweis der Abmeldung, gilt als Wartezeitbeginn das Tagesdatum (nicht Poststempel), an dem die kompletten Unterlagen (Vereinswechsel-Antrag und Spielerpaß mit Freigabe- bzw. Nichtfreigabe-Erklärung) bei der Paßstelle eingegangen sind. Hat sich der Spieler bei seinem bisherigen Verein nicht abgemeldet, und teilt dies der abgebende Verein ausdrücklich mit, wird der Vereinswechsel nicht bearbeitet.

2) Antragsunterlagen

Bei jedem Vereinswechsel sind vorzulegen: _

- Paßantrags-Formular
- Spelerpaß des bisherigen Vereins
- Nachweis der Abmeldung (Posteinlieferungsschein). Auf die Vorlage des Posteinlieferungsscheins kann verzichtet werden, wenn der abgebende Verein den Tag der Abmeldung auf der Rückseite des Spielerpasses eingetragen hat.

Der abgebende Verein muß beim Vereinswechsel auf der Rückseite des Spielerpasses folgende Eintragungen vornehmen:

- Zustimmung (Freigabe) Ja/Nein
- Tag des letzten Spiels
- Tag der Abmeldung: Bis neue Spielerpässe in Umlauf kommen, muß der Tag der Abmeldung handschriftlich oder mit Schreibmaschine eingetragen werden.

3) Wechsel- und Wartezeiten

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Festgelegte Ausbildungs- und Transferzahlungen
- Für die Erteilung des Spielrechts wird der Tag der Abmeldung zugrunde gelegt
- Keine Wartezeit mehr für Privatspiele

Übersicht

A Vereinswechsel mit Zustimmung und Abmeldung im Zeitraum vom 01.07. bis 31.03.:

*3 Monate für Verbandsspiele -
keine Wartezeit für Privatspiele*

Beispiel: Abmeldetag ist der 12.08.99, Spielrecht für Privatspiele ab Eingang der kompletten Unterlagen, Spielrecht für Verbandsspiele ab 13.11.99.

B Vereinswechsel mit Zustimmung und Abmeldung im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.:

*keine Wartezeit für Privatspiele -
01.07. für Verbandsspiele*

Beispiel: Abmeldetag ist der 02.04.99, Spielrecht für Privatspiele wie oben, Spielrecht für Verbandsspiele ab 01.07.99.

C Vereinswechsel ohne Zustimmung und Abmeldung im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.:

*keine Wartezeit für Privatspiele -
01.11. des nächstfolgenden Kalenderjahres
für Verbandsspiele*

Beispiel: Abmeldetag ist der 08.12.99, Spielrecht für Privatspiele wie oben, Spielrecht für Verbandsspiele ab 01.11.2000.

D Vereinswechsel ohne Zustimmung, Abmeldung im Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. und Einreichung des Vereinswechselsantrages bis zum 31.10. des gleichen Kalenderjahres:

*keine Wartezeit für Privatspiele -
01.11 des gleichen Kalenderjahres für
Verbandsspiele*



Die Bezahlung der festgesetzten Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen ersetzt die fehlende Zustimmung. Das Spielrecht für Verbandsspiele wird ab 01.07. des gleichen Kalenderjahres oder bei späterer Bezahlung entsprechend ab Nachweis erteilt.

Beispiel: Abmeldetag ist der 14.06.99, Spielrecht für Privatspiele wie oben, Spielrecht für Verbandsspiele ab 01.11.99. Bei erbrachtem Nachweis der Bezahlung der festgesetzten Ausbildungsentschädigung am 22.06.99 Spielrecht für Verbandsspiele ab 01.07.99, bei Bezahlung am 17.08.99, Spielrecht für Verbandsspiele ab 17.08.99.

E Vereinswechsel mit oder ohne Zustimmung Abmeldung im Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. und Einreichung des Vereinswechselantrages ab dem 01.11. des gleichen Kalenderjahres:

keine Wartezeit für Privatspiele -
keine Wartezeit für Verbandsspiele

Beispiel: Abmeldetag ist der 17.07.99 und Einreichung der vollständigen Vereinswechsel-Unterlagen am 04.11.99, Spielrecht für Privatspiele wie oben, Spielrecht für Verbandsspiele ab 04.11.99.

Anmerkung:

Ungeachtet der o.g. einzuhaltenden Wartezeiten kann nach § 54 der Spielordnung unter bestimmten Voraussetzungen das sofortige Spielrecht für den neuen Verein erteilt werden (z.B. wenn der Spieler seit mindesten 9 Monaten in keinem Privat- und Punktspiel mehr mitgespielt).

4) Ausbildungs- und Förderungsentschädigung

Bei Abmeldung des Spielers bis 30.06. und Eingang des Vereinswechsel-Antrages bis zum 31.10., des gleichen Jahres kann die Nicht-Freigabe des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Transferentschädigung ersetzt werden.

Die Entschädigungsbeträge sind spielklassenbezogen und in der Höhe begrenzt. Sie betragen für die

Regionalliga	10.000.-- DM
Ober- bzw. Bayernliga	7.500.-- DM
Landesliga	5.000.-- DM
Bezirksoberliga	3.000.-- DM
Bezirksliga	1.500.-- DM
Kreisliga	1.000.-- DM
Kreisklasse und darunter	500.-- DM

Bei einem Vereinswechsel innerhalb der jeweiligen Spielklasse oder von einem klassentiefen zu einem klassenhöheren Verein richtet sich der Betrag immer nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft des neuen Vereins.

Wechselt ein Spieler von einem klassenhöheren zu einer klassentiefen Verein, ist aus den Beträgen beider Spielklassen der ersten Herrenmannschaften ein Mittelwert zu errechnen.

Beispiel: Wechsel eines Spielers von einem Landesligaverein zu einem Verein der Bezirksliga:

$$\begin{array}{r}
5.000.-- \text{ DM} \\
+ 1.500.-- \text{ DM} \\
\hline
= 6.500.-- \text{ DM} \quad :2 = \underline{\underline{3250.-- \text{ DM}}}
\end{array}$$

Ausschlaggebend ist immer die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft des Vereins, egal ob der wechselnde Spieler in der ersten Mannschaft zum Einsatz kommt oder **„nur“** in der Reservemannschaft spielt.

Die festgelegten Beträge erhöhen sich um 50 %, wenn ein Spieler zu einem Verein wechselt, der bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr bzw. bei einem Vereinswechsel während der Saison im laufenden Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) im Spielbetrieb hatte. Junioren-Spielgemeinschaften können nicht als eigene Juniorenmannschaften anerkannt werden.



RITTE FRAGEBOGEN BALD ZURÜCKSENDEN

Die vorstehenden Beträge reduzieren sich um 50%, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins weniger als 24 Monate bestanden hat.

Beispiel: Ist ein Spieler im Sommer 1998 zu einem Verein gewechselt und will er diesen im Sommer 1999 wieder verlassen, kann dieser Verein nur die Hälfte der vorgenannten Beträge bzw. nur die Hälfte des Mittelwertes verlangen

Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Vereinen sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge **nicht** überschritten werden.

Die Bestimmungen zum Vereinswechsel von Vertragsamateuren nach § 15 c der DFB-Spielordnung bleiben hiervon unberührt.

Die Regelungen zur Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gelten **nicht** beim Vereinswechsel von Frauen.

5) Paßezug / Paßübergabe

Derzeit ist es Vorschrift, den Paß eines Spielers nach Aufforderung durch den Verband (Paßezugverfahren) innerhalb von 10 Tagen an die Verbandsgeschäftsstelle einzusenden. Ab 1. Mai 1999 beträgt die Paßezugsfrist 14 Tage. Die sonstigen Bestimmungen bleiben unberührt.

Neu ist zusätzlich, daß der bisherige Verein verpflichtet ist, auf eine ihm zugegangene Abmeldung, dem Spieler oder dem neuen Verein den Paß innerhalb von 14 Tagen (ab dem Tag der Abmeldung) gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreibe-Brief zuzusenden.

Wird der Paß nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht bzw. ausgehändigt oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben.

Es wird in diesem Zusammenhang dringend empfohlen, Abmeldepostkarten, Empfangsbescheinigungen und Posteinlieferungsscheine sorgfältig mindestens drei Monate aufzubewahren. Sie müssen im Streitfall zur Beweisführung herangezogen werden können.

6) Freigabe / Nicht-Freigabe

Es bleibt den Vereinen weiterhin unbenommen, einem Spieler beim Vereinswechsel die Freigabe zu erteilen zu verweigern. Eine einmal erteilte Freigabe kann jedoch nicht widerrufen werden. Schriftliche Vereinbarungen über Freigabeerklärungen oder Zusicherungen sind nicht mehr zeitlich befristet.

7) Mehrfache Vereinswechsel

Gehen für den gleichen Spieler Vereinswechsel-Anträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis für denjenigen Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechsel-Unterlagen (Vereinswechsel-Antrag, Nachweis der Abmeldung und Spielerpaß) eingereicht hat.

Darüber hinaus wird der Spieler nach § 70 (2) RuVerfO bestraft.

8) Wartefrist bei einer Sperre

Ist ein Spieler gesperrt und wechselt er während der Sperrstrafe den Verein, wird die Sperre mit Eintritt der Wartefrist unterbrochen. Die Reststrafe ist nach Ablauf der Wartefrist zu verbüßen.

9) Verbandsspiele nach dem 30. Juni

Nimmt ein Spieler nach dem 30.06. noch an Pflichtspielen seines Vereins teil und meldet er sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluß des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

Diese Regelung gilt somit nicht für Privatspiele wie z. B.: Freundschaftsspiele, Turniere, Landkreismeisterschaften etc.

**IMMER AM
BALL
BLEIBEN**



RITTE TRAGBOGEN NACH ZUR

**Leistungstest 1998
in Oberfranken
Thema:
Elementare und komplexe Technik**

Fragen zum Leistungstest

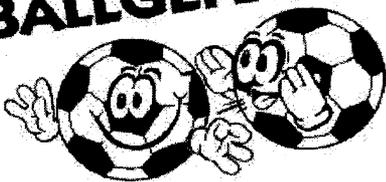
1. Erläutern Sie den Lehrweg zur Techniks-
schulung.
2. Was sollten Sie bei der Planung eines
Techniktrainings berücksichtigen?
3. Skizzieren Sie eine Trainingsarbeit zur
Verbesserung von technischen Fertigkeiten.
4. Nach welchen Richtlinien sollte ein
D-Junioren-Stützpunkttraining des
BFV erfolgen?

Von den Fragen 3 und 4 stand eine zur Auswahl.

Nachtest:

1. Was sollten Sie bei der Planung eines
Techniktrainings berücksichtigen?
2. Beschreiben und erklären Sie mit Skizze
Übungsformen von koordinativen und
technische Fertigkeiten.
3. Erklären Sie anhand eines Beispiels aus der
Praxis das Lehrmodell „Technik“.

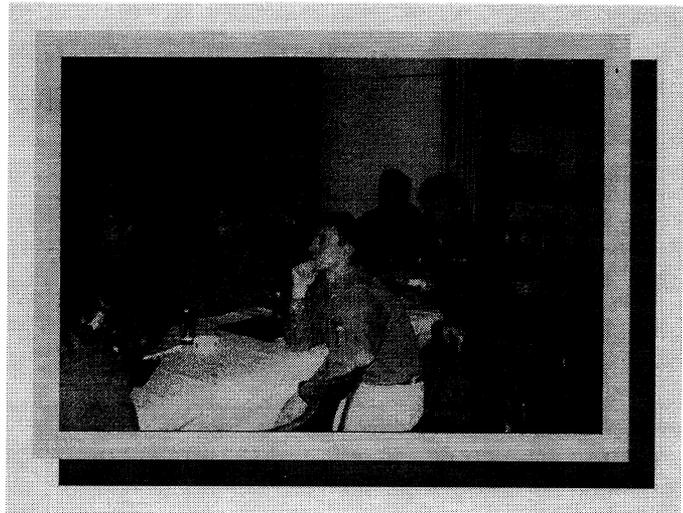
BALLGEBLÜSTER



**Auswertung aller Fortbildungen
1998 in Bayern**

A. Zentrale Fortbildung	
32 Lehrgänge Teilnehmer 1.041	(4)
B. Dezentrale Fortbildung	
GFT Oberbayern Teilnehmer 74	(1)
GFT Niederbayern Teilnehmer 53	(0)
GFT Schwaben Teilnehmer 36	(0)
GFT Oberpfalz Teilnehmer 47	(0)
GFT Oberfranken Teilnehmer 35	(2)
GFT Mittelfranken Teilnehmer 60	(0)
GFT Unterfranken Teilnehmer 49	(0)

In Klammer „nicht bestanden“



Zur Einstimmung auf den Test zeigte VT Herold ein Video mit der breiten Palette des Techniktrainings



Teilnehmer am Test 1998



DIE REGELECKE

Spannungsfeld Trainer – Schiedsrichter

von Hans Ebersberger

Anlässlich der letzten Fortbildungsveranstaltung in Weismain hat der Gastreferent, L.G. Köstner, auch den Problemkreis Trainer – Schiedsrichter angesprochen.

Naturgemäß treffen hier zwei völlig verschiedene Zielrichtungen aufeinander: Der Trainer will – manchmal mit allen Mitteln – das Spiel gewinnen; der Schiedsrichter möchte die Regeln möglichst gut umsetzen, damit er den Vereinen, den Zuschauern, evtl. auch bei dem Beobachter, gut ankommt.

Der gut ausgebildete Trainer stellt seine Spieler auf den Schiedsrichter ein. Er macht ihnen klar, daß sie mit den Fehlentscheidungen des Schiedsrichters leben müssen, und daß dies oft sehr schmerzlich sein kann. Der Spieler muß auch wissen, daß kaum je ein Schiedsrichter eine Strafstoßentscheidung oder einen Feldverweis zurückgenommen hat.

Reklamierende und protestierende Spieler schädigen ihre Mannschaft, weil sie in diesem Moment ihre Spielaufgabe nicht wahrnehmen. Vor Jahren gab es ein klassisches Beispiel, als ein Torwart Spielführer war und bei einer Freistoßentscheidung zum Schiedsrichter rannte. Der Gegner führte den Freistoß aus und der Ball landete im leeren Tor.

Auch bei Fouls sollte der Spieler das Denken nicht ausschalten: Der Fall Wörns bei der WM ist abschreckendes Beispiel genug.

Es macht einen guten Eindruck, wenn der foulende Spieler anschließend dem Gegenspieler die Hand reicht oder ihn auf die Schulter klopft.

Kein Schiedsrichter verliert gerne die Autorität auf dem Spielfeld. Schlägt der Spieler nach dem Pfiff den Ball weg oder nimmt ihn mit, so ist das für den Schiedsrichter genauso ärgerlich, wie wenn er abwinkt oder sich an den Kopf greift. All dies sind menschlich verständliche Reaktionen, aber für die Mannschaft bringen sie nichts.

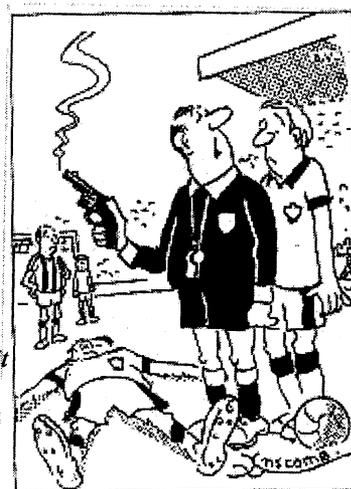
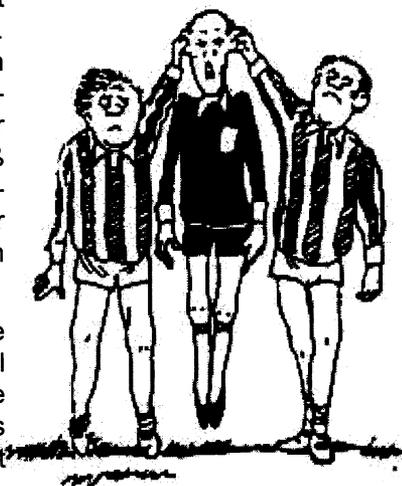
Gelegentlich sollte in das Training auch Regelkunde einbezogen werden. Wenn beim Strafstoß Mitspieler zu früh in den Strafraumeindringen, machen sie den Torerfolg zunichte; wer beim Freistoß zu früh rausläuft, muß mit Gelb rechnen.

Noch nicht alle Schiedsrichter und erst wenige Spieler haben verstanden, was es mit der passiven Abseitsstellung "auf sich hat". Wenn ich im Training die Überwindung einer Abseitsfalle übe, sollte auf solche Punkte eingegangen werden.

Wenn ein Spieler die Rote Karte erhalten hat, sollte der Trainer darauf dringen, daß der Verein eine Stellungnahme zum Sportgericht abgibt. Es gibt eine ganze Reihe von Argumenten, die zu einer milderen Strafe führen.

Daß der Trainer sich über manche Schiedsrichterentscheidung die Haare rauft, ist verständlich, aber sie sollten dem Schiedsrichter nicht zurufen, was sie im Vorhalten!

In der Bundesliga sehen wir immer häufiger, daß der Trainer vor dem Spiel den Schiedsrichter begrüßt und ihn manchmal auch nach dem Spiel alles Gute wünscht. Solche Gesten tragen zum besseren Verständnis untereinander bei und fördern die Sportkameradschaft.



„Ich vergeude doch die wertvolle Spielzeit nicht damit, mir irgendwelche Namen zu notieren...!“

Peter Schirner, vom Verbandslehrtab des LFV ist gerne bereit, einen Regelabend bei Euerem Verein durchzuführen.
Telef.: 0365 / 1035

BFV - VSA REGELTEST Februar 1999

1. Wann gibt der SR eine Nachspielzeit bekannt?

Antwort

2. Trotz eines groben Fouls entscheidet der SR auf Vorteil, weil der Ball zu einem Mitspieler des Gefoulten kommt, der den Ball ins Tor schießt. Vor dem Anstoß stellt der SR den Spieler, der das grobe Foul begangen hat, vom Platz. Hat der SR richtig gehandelt?

a () Ja, es handelt sich um die nächstfolgende Spielunterbrechung.

b () Nein, der SR hätte zuerst das Foul pfeifen müssen.

c () Nein, weil das Spiel nach dem Foul noch wegen Vorteil weitergegangen ist.

Antwort

3. Der Mittelstürmer der Mannschaft A ist über eine Entscheidung des SR so verärgert, daß er dem SR ins Gesicht spuckt. Entscheidung und Spielfortsetzung?

a () FaD und Spielabbruch.

b () FaD, idF.

c () FaD und SR-Ball.

Antwort

4. Muß der SR vor Spielbeginn überprüfen, ob der Platzverein ausreichenden Ordnungsdienst stellt?

Antwort

5. Bei einem Privatspiel der 1. Herrenmannschaften setzen beide Vereine Spieler ein, die für untere Mannschaften spielberechtigt sind, nicht aber für 1. Mannschaften. Muß der SR darüber eine Meldung erstatten?

Antwort

6. Wegen schlechter Witterungsverhältnisse besteht Gefahr, ob ein Spiel durchgeführt werden kann.

a) Wie rechtzeitig muß der SR am Spielort sein, um die Bespielbarkeit des Spielfeldes zu überprüfen?

b) Nach welchen Grundsätzen stellt der SR die Bespielbarkeit des Spielfeldes fest?

Antwort

7. Der Ball wird vom auf der Seitenlinie stehenden SRA berührt und von einem Angreifer weitergespielt. Muß der SR eingreifen und ggf. wie?

Antwort

8. Welche Entscheidung hat der SR zu treffen, wenn ein abseits stehender Spieler, der jedoch nicht in das Spiel eingreift, im Strafraum absichtlich zu Fall gebracht wird?

a () idF wegen Abseits, persönl. Strafe für den Verteidiger.

b () Strafstoß, persönl. Strafe für den Verteidiger.

c () SR-Ball, FaD für den Verteidiger.

Antwort

9. Als ein direkter Freistoß 20 Meter vor dem eigenen Tor zum Torwart zurückgespielt wird, erreicht dieser den Ball nicht. Ein auf der Torlinie stehender Verteidiger lenkt den Ball jedoch mit der Hand über die Querlatte ins Tor aus. Entscheidung?

Antwort

10. Der Torwart hat den Ball gefangen und sicher unter Kontrolle. Er wirft den Ball einem Mitspieler, der innerhalb des Strafraumes steht, zu. Dieser köpft ihm den Ball sofort wieder zu. Der Torwart nimmt den Ball mit den Händen auf. Muß der SR eingreifen?

a () idF, der Ball hat den Strafraum nicht verlassen.

b () weiterspielen, weil das Zuspiel mit dem Kopf war.

c () idF weil es ein absichtliches Zuspiel zum TW war.

Antwort

11. Der SR hat den Strafstoß angepfeifen. Der Schütze spielt den Ball zurück. Ein Mitspieler des Strafstoßschützen läuft jetzt in den Strafraum, übernimmt den Ball und erzielt ein Tor?

Antwort

12. Darf ein Torwarttausch zwischen Torwart und Feldspieler zur Abwehr eines Strafstoßes vorgenommen werden? Begründung.

Antwort

13. Der Strafstoß in der Spielzeitverlängerung wird indirekt ausgeführt. Entscheidung?

a () Der SR soll den Torschuß noch abwarten.

b () Schlußpfeiff, wenn der zweite Spieler den Ball berührt.

c () Der Strafstoß hätte nur 'direkt' ausgeführt werden dürfen.

Antwort

14. Wie hat die Benennung der ersten fünf Spieler (Schützen) beim Strafstoßschießen zur Spielentscheidung zu erfolgen?

Antwort



Nochmal zum Thema Trainervertrag

Eine Kurzdarstellung von Rechtsanwalt Ulrich J. Korb

Kreisvorsitzender der Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberpfalz/Regensburg

1. Vorbemerkung

Wer von uns kennt nicht den alten Spruch:

“Der Erfolg hat viele Väter”

Bleibt im Fußball der Erfolg aus, so richtet sich das Hauptaugenmerk von Vorstand, Spielern und Zuschauern meist auf den Trainer - dem dann schwächsten Glied in der Kette.

2. Der Vertrag des Vereins mit dem Trainer (und umgekehrt)

Um sich als Trainer im Verhältnis zum Verein abzusichern, empfiehlt sich dringend der Abschluß eines Anstellungsvertrages.

Dieser Vertrag Verein/Trainer - Trainer/Verein ist rechtlich als Dienstvertrag einzuordnen. Der Trainer verpflichtet sich ggü. dem Verein Dienste zu erbringen, so insbesondere:

- die im Vertrag vereinbarten Mannschaften zu trainieren
- die Spielersitzung zu führen
- Spielbeobachtungen durchzuführen

kurz gesagt alles zu tun, was ihm aufgrund seiner qualifizierten Ausbildung (B-Lizenz usw.) an die Hand gegeben wurde.

Der Verein verpflichtet sich ggü. dem Trainer als Dienstherr diesen entsprechend den vertraglichen Abmachungen zu honorieren (monatliches Gehalt, ausgehandelte Prämien für Aufstieg, Klassenerhalt u. dgl. mehr).

Der Trainer kann nicht verpflichtet werden Erfolg zu haben, d.h. beispielsweise

- Aufstieg in die A-Klasse zu erreichen
- die 1. Mannschaft in der Landesliga zu halten etc.

3. Form

Der Anstellungsvertrag kann sowohl schriftlich als auch mündlich geschlossen werden und hat das gleiche Gewicht.

Im Erfolg wird die Zusammenarbeit grundsätzlich unproblematisch sein.

Problem:

Was passiert, wenn zwischen dem Verein (Vorstand, Spielleiter) Meinungsverschiedenheiten auftreten, wenn des Volkes Stimme die Ablösung des Trainers fordert?

Hier treten bei mündlichen Vereinbarungen (Handschlag-Vertrag) immer (Beweis-) Schwierigkeiten auf.

Beispiel:

Verein (A) vertreten durch den 1. und 2. Vorstand vereinbart mit dem Trainer (T) ein Monatsgehalt von 800,00 DM und für den Fall, daß sich die 1. Mannschaft unter den ersten drei Teams der Klasse befindet eine Prämie von 100,00 DM pro Auswärtssieg (ohne Ausgabebeleg).

Beim Abschluß des mündlichen Vertrages waren nur der Vorstand sowie Trainer zusammen.

Nach 15 Spieltagen liegt der Trainer zwar mit seiner Truppe am 3 Tabellenplatz jedoch bereits 9 Punkte hinter dem Tabellenführer.

Die Prämie wird von beiden Herren verweigert.

Will nun Trainer zu seiner Prämie kommen, müßte er die Vereinbarung beweisen.

Ähnliche Probleme gibt es bei der Laufzeit des Trainervertrages, den Gehaltsabsprachen usw.

Fazit:

Schriftliche Regelungen schaffen Klarheit.

Also:

Bei auch noch so gutem Einvernehmen sollte der Trainer stets auf einen schriftlich abgefaßten, von den autorisierten Vereinsvertretern unterzeichneten Vertrag bestehen!

Dazu:

Mustervertrag (Vorschlag gem. DFB-Trainerordnung)

4. Trainerentlassung - Kündigung

Es gibt eine ordentliche und außerordentliche (fristlose) Kündigung.

Die ordentliche Kündigung:

Auch hier machen viele Trainerkollegen den Fehler, sich auf für sie ungünstige Vertragsgestaltungen einzulassen.

Fußball ist (derzeit noch) ein Sport, der sich saisonal vollzieht d.h., in der Regel Saisonende 30.06. also Anstellungsbeginn für einen qualifizierten Trainer grundsätzlich der 01.07. eines Jahres.

Folgerichtig sollte daher die Vereinbarung lauten:

Der Sportverein A stellt den Trainer „XY“ für die Saison 1999/2000 mit Wirkung vom 01. Juli 1999 bis zum Saisonende am 30. Juni 2000 ein.



Oder:

... wird am 01. Juli 1999 auf die Dauer von einem Jahr eingestellt (also wieder ablauf 30.06.2000)

Während dieser Vertragsgestaltung ist keine ordentliche Kündigung möglich und zulässig.

Hier wird von den Vereinen versucht folgenden Passus einzubauen:

Während der Vertragslaufzeit können beide Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Ich halte diesen Passus nicht für günstig. Zwar hat dadurch auch der Trainer die Möglichkeit den Vertrag zu beenden, wie dies in der Praxis aussieht, darüber sollte man sich jedoch seine eigenen Gedanken machen ...

Bei Jahresverträgen lautet die vernünftige Kündigungsregelung:

Hat keine der Parteien (Verein - Trainer) diesen Vertrag drei Monate vor Ablauf (also spätestens im März) schriftlich gekündigt, so verlängert sich dieser bei gleichen Bedingungen um ein weiteres Jahr.

Dies sollte die einzige Möglichkeit für eine ordentliche Kündigung sein.

Die fristlose Entlassung - Kündigung

KEINE GRÜNDE DAFÜR SIND:

- Erfolgslosigkeit
- kann (angeblich) Mannschaft nicht motivieren
- Mannschaft will nicht mit dem Trainer arbeiten
- Trainer kritisiert sachlich die Politik des Vereins - im Vereinsrahmen, also z.B. bei Spielersitzungen oder bei Versammlungen usw.

Gründe könnten sein:

- Training ist improvisiert, d.h. Trainer kommt später, läßt Mannschaft mehrfach nur Platzrunden laufen und sie dann ein Spiel machen.
- Trainer kommt angetrunken zum Training / Spiel.
- Trainer beleidigt Verein, Personen des Vereins in der Öffentlichkeit
hier: fristlose Kündigung wohl durchsetzbar.
- Trainer macht sich strafbar, beispielsweise stiehlt er Geld aus der Umkleidekabine und wird auf frischer Tat gestellt. Fristlose Kündigung unproblematisch, jedoch keine Kündigung bei nicht beweisbarem Verdacht. (Verdachtskündigung)

5. Kündigung - Reaktion des Trainers

- Jeder lizenzierte Trainer unterliegt der DFB-Trainierordnung und kann das Schiedsgericht anrufen.

Vorsicht: Bei Kündigungsschutzklagen Dreiwochenfrist beachten!

- Wird keine Einigkeit erzielt, steht der Weg zum ordentlichen Gericht offen (Anmerkung: Es gibt keine unordentlichen Gerichte!)
 - Zuständig sind die Arbeitsgerichte
 - Vor den Arbeitsgerichten besteht in der 1. Instanz kein Anwaltszwang, d.h. die Parteien können sich selbst vertreten.
 - Rechtsanwalt ja oder nein?
- Antwort: jein

Grundsätzlich gilt:

Je einfacher und klarer (beweisbarer) der Sachverhalt, desto weniger ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes angezeigt.

Beispiel:

A) Verein A kündigt am 31. März seinem Trainer (T) fristlos wegen Erfolgslosigkeit und stellt sofort einen neuen Trainer ein.

Eine Einigung vor dem Schiedsgericht kommt nicht zustande. Gehalt war monatlich mit 800,00 DM schriftlich vereinbart. T erhebt beim Arbeitsgericht Klage auf Zahlung von 2.400,00 DM für die Monate April, Mai, Juni.

Der Klage wird stattgegeben.

T bekommt 2.400,00 DM.

B) Trainer schaltet einen Rechtsanwalt ein.

Dieser erhebt in gleicher Sache Klage zum Arbeitsgericht

Der Klage wird stattgegeben.

Trainer bekommt 2.400,00 DM und muß davon seinem Rechtsanwalt bezahlen, denn vor dem Arbeitsgericht in erster Instanz trägt jeder der Parteien seine Kosten selbst ganz egal ob der Prozeß gewonnen oder verloren wurde.

Hier zahlt unser Trainer an seinen Rechtsanwalt 437,00 DM bei 2% Gebühren (incl. 15 % MwSt) Rechtsanwalt ja oder nein ist also nicht klar zu beantworten.

Einer juristisch nicht versierten Partei ist anwaltliche Vertretung jedenfalls anzuraten, wenn

der dem Prozeß zugrundeliegende Sachverhalt in wesentlichen Punkten streitig ist, d.h. von der Gegenseite anders dargestellt wird. Die sachkundige Auswahl von Zeugen und Sachverständigen sowie deren geschickte Befragung durch einen erfahrenen Anwalt kann den Ausgang des Rechtsstreites entscheidend beeinflussen.

Die rechtliche Beurteilung des Falles Schwierigkeiten bereitet. Hier kann bereits die (nochmalige) Prüfung der Prozeßchancen durch einen Fachmann dessen Einschaltung lohnen.

Der Assistent: Kumpel oder Konkurrent?

Fußball, ein Mannschaftssport. Auch im Trainerstab. Denn selbst der bester Übungsleiter ist ohne kompetenten Partner aufgeschmissen. Ein Verhältnis - nicht selten eine Balance zwischen Nutzen und Neid.

Neulich in Hamburg, unmittelbar vor der zweiten Halbzeit gegen den VfL Bochum. Die Kamera vom Stadion-TV steuert auf Armin Reutershahn zu, Stadionsprecher Uwe Bahn fragt den Co-Trainer des HSV nach den neuesten Infos aus der Kabine. Reutershahn auf der Stadion-Leinwand. In Bonhof-Manier, so, wie es der Fernseh-Fan von den Länderspielen kennt.

Was die Co-Trainer heute nicht so alles machen...

Beim HSV und bei weitem nicht nur da, sind sie längst aus der Nebenrolle des Hütschen-Aufstellers oder Ball-Aufpumpers geschlüpft. Im Hamburger Trainingsalltag ist Reutershahn "für den kompletten physischen Bereich vom Aufwärmen über die konditionelle Arbeit bis hin zur Regeneration zuständig". Das klappt bestens, "ich kann mich somit voll auf die taktischen Belange konzentrieren", sagt Frank Pagelsdorf, der Reutershahn 1991 bei der Ausbildung kennenlernte. Seitdem riß der Kontakt nie ab.

Schalke Eddy Achterberg arbeitete schon von 1994 bis '96 mit Huub Stevens in Kerkrade. Er ist bei den Königsblauen neben Co-Trainer Hubert Neu der Dritte im Bunde, verantwortlich vor allem für die Arbeit mit den Verletzten und den Torleuten, außerdem Kontaktperson zur Nachwuchsabteilung – und, bei aller Loyalität – kritischer Wegbegleiter. Stevens: "Er soll mir immer seine Meinung sagen. Das höre ich gerne, darauf lege ich Wert".

HSV und Schalke, zweimal Regelfall in der Bundesliga, wo die Pärchenbildung an der Außenlinie längst vollzogen ist. Hitzfeld & Henke gehören inzwischen zu den prominentesten Partnern, die sich 1991 in Dortmund bei Hitzfelds Dienstantritt fanden. "Er hatte damals keinen Co-Trainer dabei, der Verein legte ihm nahe", erinnert sich Henke, wie die später äußerst ertragreiche Kombination zustande kam. Nach kurzer Trennung sind sie nun beim FC Bayern wieder vereint. Voraussetzung des Erfolgs: Die Kompetenzen sind klar abgesteckt, aber Verantwortung wird dennoch delegiert. "Ottmar legt den Ablauf des Trainings fest, gibt die Linie vor. Schickt er mich mit einer Gruppe in den Wald, kann ich dort das Programm bestimmen. Oder wir sitzen schon vorher zusammen und diskutieren das Konzept", so Henke.

Auch andere Gespanne ziehen bevorzugt gemeinsam durch die Lande. "Kommst du mit?" hatte Friedel Rausch Ignaz Good, seinen alten Kumpel aus Lauterer und Luzerner Zeiten, gefragt, als er im Frühjahr in Gladbach einstieg. Cood zögerte nicht: "Für das, was ich als zweiter Mann in der Bundesliga in einem Jahr erlebe, müßte ich in der Schweiz als Chef einige Jahre arbeiten." Dort sprang Cood vom schon sicheren neuen Posten als Chef des Zweitligisten FC Chur ab.

"Co"- das steht häufig nicht für Konkurrenz, sondern auch für Kooperation, manchmal sogar für Koexistenz. "Ich arbeite nicht unter Daum, sondern neben ihm", sagt der Leverkusener Roland Koch.

Das Selbstbewußtsein ist berechtigt: "Wert' dir erstmal mit Roland Koch klar, dann kannst du mit mir reden", hatte Christoph Daum, der mit Koch seit Kölner Jugendtrainerzeiten Anfang der 80er Jahre eng verbunden ist, Manager Reiner Calmund zu verstehen gegeben, als dieser ihn 1996 zu Bayer 04 holen wollte. Freiburgs Volker Finke bewies ebenfalls Hartnäckigkeit, um Wunschpartner Achim Sarstedt durchzusetzen. Gegen den anfänglichen Widerstand von Präsident Stocker, denn der SC hatte bei Finkes Amtsantritt mit Lutz, Hangartner bereits einen Assistens-Trainer. Sarstedt wurde "zweiter Co", sein Gehalt mußte zuerst von Finke, der damals rund 9.000.— DM verdiente, selbst berappt werden – bis Hangartner nach einigen Monaten ging.

Die Trainer als "Team im Team". Der Trend ist deutlich erkennbar: Gezielt von den Chefs ausgewählte "Co's sind die Regel, der "ewigen Assistent, die Ausnahme. Nicht verwunderlich dabei, daß "alte Hasen" der Branche etwas anders vorgehen. Erfolgscoach Otto Rehhagel bewirkte die Wunder von Bremen und Lautern im Alleingang, seine Assistenten Karlheinz Kamp (Werder Bremen) und Reinhard Stumpf (1. FC Kaiserslautern) leistete erste Arbeit auf dem Platz, wurden aber in Entscheidungsprozesse eher wenig eingebunden. "Ich habe noch nie mit einem Co-Trainer intim zusammengearbeitet, aber für die Zukunft halte ich es für eine gute Sache", sagt auch Nürnbergs Willi Reimann, mit 48 Jahren ein weiterer erfahrener Vertreter der Zunft. Beim 1. FCN wird Ex-Profi und Co-Trainer Thomas Brunner im Umfeld auch der "treue Tom" genannt. Seit 20 Jahren ist der 36-jährige nunmehr dort tätig – und käme kaum darauf, durch einfordern von Mitsprache oder gar das Sägen am Stuhl des Chef-Trainers für Unruhe beim Club zu sorgen.

Die Co-Trainer-Anstellung bleibt: dennoch meist Durchgangsstation nach oben. Einmal "Frontmann" sein – das wollen fast alle. Direkt auf den Posten seines Vorgesetzten zu schießen, schickt sich indes nicht. Bremens Wolfgang Sidka, der vor einem Jahr für den gefeuerten Dixie Dörner vom zweiten ins erste Glied rückte, mußte zunächst gegen das Vorurteil ankämpfen, er habe schon bei seinem Dienstantritt als "Co" mit dem Chefessel geliebäugelt. "Muß der Boß gehen, ist es nur konsequent, ebenfalls den Hut zu nehmen, weil unsere Arbeit dann als Ganzes gescheitert ist", sagt Armin Reutershahn. Wenn ich raußgeschmissen werde, geht er gleich mit", ist sich Herthas Jürgen Röber bei Adjutant Bernd Storck sicher.

Bei aller Fachkenntnis und allen Ambitionen ist für einen "Co" Loyalität entscheidend. Selbst wenn es um den eigenen Job geht.

Michael Richter



BFV - VLS REGELTEST - Lösungen

1. Kurz vor Ende jeder Halbzeit gibt der SR den Spielführern und den neutralen SRA die Nachspielzeit bekannt.
2. Ja, auch bei einer Regelwidrigkeit, die zum Feldverweis führt, kann auf Vorteil erkannt werden, wenn es sich um eine unmittelbare Torchance handelt.
3. Der Mittelstürmer erhält Feldverweis auf Dauer. Keine Spielfortsetzung, sondern Spielabbruch.
4. Nein, für ausreichenden Ordnungsdienst hat der Platzverein zu sorgen.
5. Nein, weil die Spieler bei Privatspielen eingesetzt werden dürfen.
6. a) Der SR muß bei Spielen der 1. Mannschaften eine Stunde und bei allen anderen Mannschaften 30 Minuten vor Spielbeginn am Spielfeld anwesend sein.
b) Die Spielbarkeit des Spielfeldes stellt der SR nach zwei Grundsätzen fest:
 1. Ist die Gesundheit der Spieler gefährdet?
 2. Ist die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles gewährleistet?
7. Weiterspielen, kein Ausball.
8. Strafstoß, persönliche Strafe.
9. Strafstoß; Verwarnung
10. Nein, weiterspielen.
11. Der SR hätte beim Zurückspielen des Balles sofort abpfeifen müssen. Der Strafstoß muß erneut ausgeführt werden.
12. Ja, da das Spiel unterbrochen ist. Der SR muß benachrichtigt werden und der neue TW muß durch die Kleidung als solcher erkennbar sein.
13. Das Spiel ist sofort für beendet zu erklären, wenn der 2. Spieler den Ball berührt.
14. Vor der Ausführung des Elfmeters meldet sich der Spieler (Schütze) beim SR, deren Namen notiert.

Dezentrale Jugendtrainer-Ausbildung Übungsleiter- I - Lehrgang, Jugend

Termine und ort für die Durchführung des Übungsleiter - I - Lehrganges, Jugend, dezentral

Termine

19.4.1999, 26.4., 3.5., 10.5., 10.5., 17.5., 7.6., 14.6., 21.6., 28.6., 5.7., 12.7., und 19.7.1999

Uhrzeit. 18 - 22 Uhr

Ort:

Oberfranken:

Kemmern auf der Sportanlage des SC Kemmern (hinter der Mainbrücke)

Die Lehrgangsgebühren belaufen sich insgesamt auf 130,- DM

Anmeldungsformular nur für dezentralen Übungsleiter - I - Lehrgang

Bitte hier abtrennen:

Anmeldung zum dezentralen Übungsleiter - I - Lehrgang

Stützpunktort:

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Straße:

PLZ:

Ort:

Verein:

Zu obigem dezentralen Übungsleiter - I - Lehrgang melde ich mich hiermit verbindlich an. Ich bitte um Zusendung der entsprechenden Unterlagen.

Bitte an den Bayerischen Fußball-Verband e.V., z. H. Frau Nebl, 80323 München, einsenden

Termin Trainer B-Lizenz 1999

Übungsleiter I	Übungsleiter II	Übungsleiter III mit Prüfung
16. 5.-21. 5.1999	4.7.-9. 7.1999	28.11.- 3.12.1999
6. 6.-11. 6.1999	25.7.-30. 7.1999	6.12.-10.12.1999
13. 6.-18. 6.1999	12. 9.-17. 9.1999	
11. 7.-16. 7.1999	10.10.-15.10.1999	
12. 9.-17. 9.1999	7.11.-12.11.1999	
14.11.-19.11.1999	28.11.- 3.12.1999	
21.11.-26.11.1999	12.12.-17.12.1999	

Termine Jugendtrainer mit Lizenz 1999

Übungsleiter I	Übungsleiter II	Übungsleiter III m. Prüfung
6. 6.-11. 6.1999	28. 2.- 5. 3.1999	18. 7.-23. 7.1999
27. 6.- 2. 7.1999	16. 5.-21. 5.1999	1. 8.- 6. 8.1999 (Lehrer)
19. 9.-24. 9.1999	12. 9.-17. 9.1999	19. 9.-24. 9.1999
24. 10.-29. 10.1999	19. 9.-24. 9.1999	26. 9.- 1.10.1999
28. 11.- 3. 12.1999	3. 10.- 8. 10.1999	3. 10.- 8. 10.1999
	7. 11.-12. 11.1999	10. 10.-15. 10.1999
	5. 12.-10. 12.1999	24. 10.-29. 10.1999
	12. 12.-17. 12.1999	7. 11.-12. 11.1999
		14. 11.-19. 11.1999
		21. 11.-26. 11.1999
		5. 12.-10. 12.1999

ALLEN TRAINERKOLLEGEN ZUM RUNDEN GEBURTSTAG
 HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH VON EUERER **GFT**

- | | | |
|--|---|--|
| 22.1.49
 Meinhardt Helmut
Salamanderstr. 14
95488 Eckersdorf | 21.6.49
 Kauter Klaus
Wirtsleite 13
95326 Kulmbach | 17.10.49
 Stenglein Hans
Kaulberg 38a
96179 Rattelsdorf |
| 26.1.39
 Emmert Gerhard
Schulstr. 24
96342 Stockheim | 20.7.39
 Gütlein Rudolf
Weyermannstr. 21
96049 Bamberg | 26.10.34
 Wich Arno
Bayernstr. 7
96247 Michelau |
| 23.2.49
 Koch Willi
In der Reuth
96129 Strullendorf | 8.8.49
 Regel Hans
Am Anger 5
96364 Marktrodach | 3.11.49
 Güthlein Manfred
Vorbach 26
96106 Ebern |
| 20.3.44
 Müller Olaf
Am Steig 129
96364 Marktrodach | 15.8.34
 Eger Heinz
Grabenstr. 56a
96103 Hallstadt | 21.11.34
 Schardt Herbert
Ottenbergstr. 4a
96215 Lichtenfels |
| 26.4.49
 Güntsch Willi
Obere Siedlung 16
96355 Tettau | 21.8.34
 Böhm Günther
Zollnerstr. 114
96052 Bamberg | 4.12.44
 Kraus Walter
Dr. Hümmer-Str. 1d
96231 Staffelstein |
| 8.6.49
 Klinkisch Günther
Bühlstr. 22
95488 Eckersdorf | 7.10.49
 Grübert Wolfgang
Georg Schäfer-Str. 10
96106 Ebern | 6.12.49
 Deistler Reinhard
Weissenheid 32
95163 Weissenstadt |
| 20.6.49
 Döhnel Herbert
Konradsreuther Str. 40
95145 Oberkotzau | 11.10.39
 Dotterweich Manfred
Am Falter 3
96158 Frensdorf | 9.12.34
 Herold Konrad
Reichenberger Weg 9
96224 Burgkunstadt |

Der Steuertip: Neuerungen für Vereine als Arbeitgeber ab 1. Januar 1999
Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte

Der Steuertip: Neuerungen für Vereine als Arbeitgeber ab 1. Januar 1999

Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer pauschal erheben, wenn er die Arbeitnehmer nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn oder nur kurzfristig beschäftigt und die pauschale Lohnsteuer übernimmt.

➤ **630-DM-Jobs:** Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn – also eine sog. geringfügige Beschäftigung (im steuerlichen Sinne) – liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Lohn ab 1. 1. 1999 **630 DM** nicht übersteigt. Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf die wöchentliche Beschäftigungsdauer 20 Stunden (anders bei Sozialversicherung) und der Arbeitslohn **147 DM** nicht übersteigen. Der durchschnittliche Stundenlohn ist auf **22,05 DM** begrenzt. Der **pauschale Lohnsteuersatz** beträgt (seit 1. 1. 1996) **20 %** des Arbeitslohnes.

Bitte beachten Sie: Diese Regelung gilt nach derzeitigem Informationsstand bis zum **31. 3. 1999**. Danach soll eine Neuregelung greifen, die noch im Gesetzgebungsverfahren bestätigt werden muß. Ab dem **1. 4. 1999** werden nach bisher bekannten Plänen der neuen Bundesregierung alle geringfügig Beschäftigten sozialversicherungspflichtig. Arbeitgeber müssen demnach ab diesem Datum für Geringverdiener – anstelle der pau-

schalen Lohnsteuer von 20 % – Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung leisten. Die Geringfügigkeitsgrenze soll sowohl in den alten wie auch in den neuen Ländern voraussichtlich auf die (alte) Grenze von **620 DM** pro Monat festgelegt werden.

Wird die Neuregelung tatsächlich wie geplant auf **620 DM** – anstelle von **630 DM** – auch gesetzlich festgeschrieben, ist es unter Umständen sinnvoll, die Entlohnung für Geringverdiener **nicht** an die ab dem 1. 1. 1999 gültige Sozialversicherungsgrenze von **630 DM** anzupassen. So können Streitigkeiten mit der Belegschaft (bei Rückführung des Lohnes von **630 DM** auf **620 DM** ab dem 1. 4. 1999) und eine eventuelle Regulärversteuerung und -sozialversicherungspflicht (bei Überschreiten der Grenze von **620 DM**) vermieden werden. Mit der Reform der Geringverdiener-Jobs soll sich auch die Einführung der Öko-Steuer und die Absenkung des Rentenversicherungsbeitragssatzes um **0,8 %-Punkte** auf **19,5 %** auf den 1. 4. 1999 verschieben. Über die tatsächliche Ausgestaltung der Neuregelung werden Sie bei Vorliegen konkreter Informationen mit einem der nächsten Schreiben auf dem laufenden gehalten.

➤ **Kurzzeitig Beschäftigte:** Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber

gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage und der Arbeitslohn während der Beschäftigung **120 DM** durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird. Der **pauschale Steuersatz** beträgt hier **25 %** des Arbeitslohns.

- Die Lohnsteuerpauschalierungsgrenzen gelten sowohl in den alten wie in den neuen Bundesländern. Bei der Sozialversicherungsfreiheit sind (voraussichtlich bis 31. 3. 1999) unterschiedliche Lohngrenzen für die alten und neuen Bundesländer zu beachten.
- Mehrere geringfügige Beschäftigungen des Arbeitnehmers bei verschiedenen Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. Gegebenenfalls entsteht dadurch Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.
- **Sozialversicherungsrechtlich** gelten für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte andere Arbeitszeiten! Danach liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, wenn die Arbeitszeit weniger als 15 Stunden pro Woche beträgt und eine kurzfristige Beschäftigung, wenn die Tätigkeit innerhalb eines Jahres auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist.